## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 346 (30.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

310 Beilagen gu den Protofollen ber Erften Rammer.

Beilage Ziffer 346.

Bericht

der Budget commission

über

das Budget der Amortisationskasse für die Jahre 1831 und 1832.

Erfattet vom Geheimenrath v. Theobald.

Durchtauchtigfte, Sochgeehrtefte herren!

Meber das Budget der Amortisationskasse für die Jahre 1831 und 1832 habe ich die Ehre, Namens Ihrer Budgets-Com-mission, Ihnen Kolgendes vorzutragen

Mit dem Gesegentwurf vom 25. Marz d. J. wurde der Sauptfinanzetat für 1831, 1832, und 1833, der zweiten Ram=mer der Ständeversammlung vorgelegt.

In diesem Etat erscheint unter Abtheilung VI. Finang= minist errum Sit. XXXVIII. zur Schuldentilgung; der Bedarf angetragen auf . . . . . 894,633 fl. 20 fr.

namlich:

- 1) Administrationskosten . . . 12,000 fl. fr.
- 2) Zinse nach Abzug der Activzinse . . 679,633 fl. 20 fr.

dei

fig au ba

Ro

gu

ni

er

(F)

Si

au

P

be

R

fel

Diese Position war auf die Rechnungsbilanz der Schuldentilgungskasse vom 31. Mai 1830 begründet. Da aber während des gegenwärtigen Landtags auch der Nechnungsabschluß für das Jahr 183% erfolgte, so hat die Negierung für zweckmäsig erachtet, für die Amortisationskasse ein neues Budget, welches auf die Ergebnisse des Nechnungsabschlusses vom 31. Mai d. J. basirt wäre, ausstellen, und der Budgetcommission der andern Kammer übergeben zu lassen.

Laut diesem Budget sind die Erforderniffe der Schuldentil= gungekaffe berechnet wie folgt:

pro 1831. pro 1832.

1) Berwaltungskosten 12,000 fl. — 12,000 fl.

2) Renten oder Zinfen nach Abzug der Ac-

tivzinsen . . . 671,600 fl. — 663,500 fl. — fr.

3) Tilgungefond . 194,200 fl. — 203,900 fl. — fr. 877,800 fl. — 879,400 fl. — fr.

Gegen die er fte Position Berm alt ung & fost en wurde nirgend ein Bedenken erhoben, sie find dieselben, welche auch im ersten Budget vorgetragen waren.

Die zweite Position Renten o der Sin sen ist nach dem Erforderniß im Berhaltniß des Schuldenbestandes und des

Binefußes berechnet.

Der Bedarf für deren Berzinfung, einschließlich von 1000 fl. Provision an Banquiers berechnet sich pro 1831 auf

713,784 ft. 38 fr.

Hievon ab der sinsbringende Activcapitalienbestand von 1,056,077 fl. 16 fr. à 4 % mit 42,243 fl. 5 fr Restbedarf in runder Summe . . . . 671,600 fl. — fr. Der Bedarf für 1832 wird nachgewiesen, indem von dem Sinssenbedarf für 1831 die Zinsen der für 1831 zur Tisgung ver-

er.

die

831

m=

der

ım=

nj= der

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

312 Beilagen gu ben Protofollen der Erften Rammer.

10

deten Summe von 194,200 fl. mit . . 7,768 fl. — fr. und weniger Bedarf pro 1832

für das Lotterieanlehen ad . . . . . 324 fl. — fr. 8,092 fl. — fr.

abgezogen, dieselben sofort auf 663,500 ff. angeschlagen werden. Heber die verschiedenen Eigenschaften der Staatsschuld und ihren Binsfuß giebt der Commissionsbericht der andern Kammer Seite 603—6. detaillirten Aufschluß.

Die dritte Position - Tilgung & fond pro 1831 ju - 194,200 fl. - fr.

" 1832 " — 203,900 " — fr. ift auf die beim Finanggeset vom Jahr 1822 festgesette Norm des Schuldentilgungs = Syftems gegrundet, vermoge welcher von den Intereffen des Paffivcapitals vom Jahr 1820 jahrlich 5% als Tilgungsfond berechnet, und fur neu bingugebende Paffivcapitalien zu eben diesem Fond 1/2 % zugeschlagen und mit funftigem Sahr nimmer wieder 5 % von der vermehrten Summe ale Tilgungefond beftimmt wird. Go ift nun berechnet : pro 1830/31 . . . . . . . . . 180,200 fl. — fr. Bierzu 5 % Binfe fur ein Jahr . . . 9,010 fl. - fr: Erhöhung des Fonds für der Amortisations= Paffe überwiesene neue Paffiven ad 787389 fl. 213/4 fr. Tilgungequote hiervon 1/2 % . 3,937 fl. - fr. Bierzu fur die pro 1830-31. neu über= wiesenenen Passiven 209,937 fl. 16 fr. Til= gungequote 1/2 % 1,050 fl. - fr. Rund . . 194,200 fl. - fr.

Der Tilgungsfond pro 1832 ergiebt sich, indem zu dem Bedurfniß für 1831 5 % zugerechnet werden, welches das Product in Rundsumme von 203,000 fl. hervorbringt.

In dem ausführlichen und umfaffenden Commissionsbericht der anderen Kammer, aus welchem diese Notizen gezogen sind, wird aber noch auf weitere Bedurfnisse der Amortisationskasse In

fd

1

6

11

31

10

Nro. 346. jur Sigung vom 30. Dezember. 31

hingedeutet, für welche noch keine Borforge getroffen ift — nämlich wegen zur Uebernahme vorgeschlagenen Landschaftsschulden, und Kriegscontributionsgelder, für deren Zinsen 11,876 fl. werden erfordert werden, wann die wirkliche Uebernahme gesetzlich wird ausgesprochen sein, und welche sodann nachträglich noch zu bewilligen sind.

Eine interessante Bemerkung des Commissionsberichts, bezüglich auf den Erfolg der Schuldentilgung, kann ich mit Stillschweigen nicht übergelzen; nämlich daß bei Festhalten an dem Tilgungesystem — von der jehigen Tilgungeguote von beisläufig 200,000 fl. ausgegangen in 28 bis 29 Jahren der Passivstand oder die Schuld von 15,600,000 fl. getilgt sein wird — wenn nicht nach Erfahrung Schuldenmachen mit Schuldentilgen abwechselt.

Ich übergehe mehrere in dem Commissionsbericht der anderen Kammer niedergelegte Betrachtungen — wie die Geldvorräthe der Amortisationskasse sicher und nugbringend anzulegen sein durften — weil es blos Vorschläge sind, die der Kammer und der hohen Regierung zur naheren Beurtheilung vorgetragen werden, und komme auf den Hauptgegenstand zurück.

Die zweite Kammer hat dem Untrag der hohen Regierung gemäß

gur Schuldentilgung

Der Antrag Ihrer Commiffion geht dahin, daß eine hohe Rammer diefen Berwilligungen ihre Zuftimmung gleichfalls ertheilen wolle.

In der Fortsetzung der von der zweiten Rammer gefaßten Beschlüffe bei Berathung über das Ausgabenbudget — dem einzigen Actenstück, woraus die bewilligten Budgetssäge ent= nommen werden können — wird noch eines Beschluffes er=

ľ.

fr.

fr.

fr.

en.

ind

m=

rm

her

ide

nd

ten

et:

fr.

fr:

fr.

fr.

fr.

3e=

ro=

dit

nd,

iffe

314 Beilagen zu den Protofollen der Erften Kammer.

walnt, wornach die Regierung ermächtigt wird, der Amortisfationskaffe den Auftrag zu geben, daß sie der Generalbrands versicherungskaffe und der Badkaffenverrechnung in Baden die erforderlichen Summen gegen 4 % vorschieße, um damit ihre zu 5 und  $4\frac{1}{2}$  % zu verzinsenden Passivcapitalien abtragen zu können.

Ferner — durch die Amortisationekasse die Schuld der altbadischen Contributionekasse zu übernehmen, und bis zu der auf dem Landtag von 1833 erfolgenden Entscheidung in ihren Büchern als ein Anlehen an jene Altbadische Contributionekasse nachzuführen.

Da in Beziehung auf diese Beschlüsse noch keine weitere — im üblichen Geschäftsgang begründete Mittheilung an die hohe Kammer erfolgt ist; so geschieht ihrer blos Erwähnung, um daszenige zu erschöpfen, was in Betreff der Amortisationskasse in dem vorliegenden Actenstücke enthalten ift.